

13. *fordert* alle Staaten *auf*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/100. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*anerkennt*, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist,

*in Bekräftigung* ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>275</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

die Arbeitsgruppe für Menschenrechte des Dritten Ausschusses *ermutigend*, ihre Bemühungen um die Umsetzung von Abschnitt II Absatz 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien fortzusetzen und dabei gebührend zu prüfen, wie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte gefördert werden kann, mit dem Ziel, ihr Mandat noch vor Ende der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu erfüllen,

1. *unterstützt* die während der zweiundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission in die Wege geleiteten Konsultationen über die Notwendigkeit der Förderung der internationalen Zusammenarbeit durch einen echten und konstruktiven Dialog auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und der Gleichberechtigung der Staaten;

2. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Angelegenheit weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, diese Initiative vorzugsweise bis zur dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/101. Kultur des Friedens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Präambel der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/173 vom 22. Dezember 1995 mit dem Titel "Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens", in der sie ihrer Genugtuung über das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" Ausdruck verliehen hat, insbesondere über dessen Abschnitt 1 mit dem Titel "Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz",

*die Auffassung vertretend*, daß der Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004<sup>276</sup> wesentlich zu Verständigung und Frieden beitragen wird und mit dem disziplinenübergreifenden Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" im Einklang steht,

*Kenntnis nehmend* von dem Weltaktionsplan für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie<sup>277</sup>, der auf dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal veranstalteten Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde, dem Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 und allen einschlägigen Bestimmungen in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehaltenen Reihe internationaler Konferenzen verabschiedet wurden,

*betonend*, daß ein praktischer Ansatz gefunden werden muß, der im Wege einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung und der Förderung von Toleranz, Dialog und Solidarität zur Zusammenarbeit, zur Verhütung von Gewalt und somit zur Festigung des Friedens führt,

*in Anbetracht* der wichtigen Ergebnisse der beiden internationalen Foren für eine Kultur des Friedens, die im Februar 1994 von El Salvador beziehungsweise im November 1995 von den Philippinen ausgerichtet wurden,

*sowie in Anbetracht* der praktischen Erfahrungen, die aus den einzelstaatlichen Programmen für eine Kultur des Friedens gewonnen wurden, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Burundi, im Kongo, in El Salvador, Guatemala, Mosambik, in den Philippinen, in Ruanda und Somalia durchführt, in deren Rahmen unter die Zuständigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere im Erziehungsbereich, fallende Projekte geplant

<sup>275</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>276</sup> A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.

<sup>277</sup> Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.